

RS Vwgh 1987/3/27 86/17/0257

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.03.1987

Index

27/04 Sonstige Rechtspflege

Norm

GebAG 1975 §18 Abs1;

GebAG 1975 §18 Abs2;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 86/17/0023 E 14. Februar 1986 RS 5

Stammrechtssatz

Von tatsächlichem Einkommensentgang beim selbständig Erwerbstätigen kann nur gesprochen werden, wenn während der versäumten Zeit Tätigkeiten angefallen wären, die ihm Einkommen gebracht hätten. Auf Grund der für diese Tätigkeiten üblichen Entgelte und der bei Erfüllung der Tätigkeit erwachsenden variablen Auslagen ist das tatsächlich entgangene Einkommen zu errechnen. Der Schätzungsweg ist durch §§ 18, 19 Abs 2 GebAG nicht verschlossen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986170257.X02

Im RIS seit

27.03.1987

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at